



REFORMIERTE KIRCHE MURI SINS

## **Schutzkonzept (Version 13.2) der Kirchgemeinde Muri während der ausserordentlichen oder besonderen Lage infolge der Corona-Pandemie**

Dieses Schutzkonzept wurde von der Kirchenpflege am 23.6.2020 beschlossen und letztmals am 21.12.2021 von der zuständigen Kommission geändert und ersetzt alle vormals geltenden Schutzkonzepte.

Es basiert auf den Weisungen des Bundes und des Kantons und den Empfehlungen der Landeskirche.

Es wird allen angestellten, freiwilligen und ehrenamtlichen Mitarbeitenden zur Kenntnis gebracht. Es wird in den Versammlungsräumen ausgehängt.

Es wird periodisch überprüft und den neuesten Weisungen angepasst.

Es gilt solange die ausserordentliche oder die besondere Lage infolge der Corona-Pandemie anhält.

### **1. Allgemeine Weisungen**

- 1.1. Die übergeordneten Weisungen von Bund, Kanton und Landeskirche werden beachtet. Sie sind auf dem WikiRef abrufbar: <https://www.ref-ag.ch/wikiref/coronavirus-schutzkonzept.html>.
- 1.2. Der Abstand, der zwischen den Personen mindestens einzuhalten ist, beträgt 1,5 Meter (erforderlicher Abstand), ausser bei Veranstaltungen mit Zertifikatspflicht.
- 1.3. Im Sitzplatzbereich sind in Abweichung von Ziff. 1.2. die Plätze so anzuordnen oder zu belegen, dass nach Möglichkeit ein Platz freigehalten oder zwischen den Sitzplätzen ein gleichwertiger Abstand eingehalten wird. Davon ausgenommen sind Familien oder Personen, die im gleichen Haushalt leben.
- 1.4. Personen, die mit COVID-19 infiziert sind oder Krankheitssymptome wie Husten, Halsschmerzen, Kurzatmigkeit, Fieber, Fiebergefühl, Muskelschmerzen oder Verlust des Geruchs- oder Geschmackssinns zeigen, sowie Personen, die mit so Erkrankten in Kontakt waren, bleiben zu Hause und folgen den Anweisungen der Ärztin oder des Arztes.
- 1.5. Die von der Landeskirche herausgegebenen Merkblätter zu den einzelnen kirchlichen Handlungsfeldern bzw. die Schutzkonzepte für Einzel- und Kleingruppengespräche, Gottesdienste, Veranstaltungen etc. werden beachtet. Sie sind auf dem WikiRef abrufbar: <https://www.ref-ag.ch/wikiref/coronavirus-schutzkonzept.html>
- 1.6. In öffentlichen Innenräumen der Kirchgemeinde und bei kirchlichen Veranstaltungen und Aktivitäten in Innenräumen gilt Maskenpflicht für alle Personen über 12

Jahren. (Im Religionsunterricht gilt die Maskenpflicht ab der 1. Klasse.) Als öffentliche Räume gelten diejenigen, welche im Rahmen von Öffnungszeiten jederzeit von der Allgemeinheit betreten werden können, z.B. Kirchen oder der Eingangsbereich eines Kirchgemeindehauses. Die Maskenpflicht entbindet nicht von der Distanzregel (Punkt 1.2).

## **2. Hygienemassnahmen**

- 2.1. Die Eingänge zu den Versammlungsräumen werden mit Händehygienestationen ausgestattet.
- 2.2. Die Mitarbeitenden werden aufgefordert, sich regelmässig die Hände zu waschen. Die an Versammlungen Teilnehmenden werden aufgefordert, sich vor und nach der Versammlung die Hände zu desinfizieren.
- 2.3. Versammlungsräume werden sauber gehalten und regelmässig gelüftet. Alle Kontaktflächen müssen regelmässig gereinigt werden.
- 2.4. Es müssen genügend Abfalleimer bereitgestellt werden, namentlich Entsorgung von Taschentüchern und Gesichtsmasken.
- 2.5. Es steht eine genügende Anzahl Schutzmasken bereit.

## **3. Besondere Weisungen für Einzel- und Kleingruppengespräche**

Diese besonderen Weisungen gelten für Einzel- und Kleingruppengespräche in den Handlungsfeldern Seelsorge und Diakonie. Ausgenommen sind Sitzungen, deren Weisungen unter Punkt 7 festgehalten sind.

- 3.1. Die das Gespräch führende Person trägt die Verantwortung für die Einhaltung der Allgemeinen Weisungen (Punkt 1) und der Hygienemassnahmen (Punkt 2).
- 3.2. Bei Gesprächen mit physischer Präsenz der Teilnehmenden sind nach Möglichkeit Schutzmasken zu tragen.

## **4. Besondere Weisungen für Gottesdienste bis 50 Personen**

- 4.1. Für Gottesdienste gelten die Weisungen des Bundes und des Kantons (Punkt 1.1).
- 4.2. Die Empfehlungen der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz für den Gottesdienst werden beachtet (Punkt 1.5).
- 4.3. Während des Gottesdienstes gilt Maskenpflicht. Ausgenommen sind auftretende Personen (Liturginnen und Liturgen, Rednerinnen und Redner, Sängerninnen und Sänger, Musikerinnen und Musiker), sofern sie die Distanzregel (Punkt 1.2) einhalten können.

- 4.4. In Innenräumen dürfen maximal 50 Personen an Gottesdiensten teilnehmen, die Mitwirkenden sind mitzurechnen (ausgenommen davon sind Personen, die im Hintergrund wirken). Die Kontaktdaten müssen erhoben werden. Im Aussenbereich ist die maximal zulässige Zahl von Teilnehmenden an Gottesdiensten nicht beschränkt. Ab 300 Personen besteht Zertifikatspflicht (3G). Werden mehr als 300 Personen erwartet, muss der Gottesdienst / die Veranstaltung ausserdem vor der Durchführung der zuständigen kantonalen Behörde gemeldet werden.
- 4.5. Zwischen den Teilnehmenden muss im Rahmen des Möglichen der Abstand von 1,5 Metern eingehalten oder ein Sitz freigelassen werden. Davon ausgenommen sind Familien oder Personen, die im gleichen Haushalt leben.
- 4.6. Körperkontakt im Verlauf der Liturgie (Friedensgruss, Austeilen von Gesangbüchern, Zirkulation von Kollektenkörbchen etc.) ist zu vermeiden.
- 4.7. Gemeindegesang ist mit Maske und Abstand erlaubt.
- 4.8. Bei Aufführungen von Chören oder Gesangsensembles in Gottesdiensten ohne Zertifikatspflicht in Innenräumen gilt Folgendes: Aufführungen haben generell mit Gesichtsmaske zu erfolgen. Ausgenommen davon sind Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren, die ohne Gesichtsmaske auftreten dürfen. Ebenfalls ohne Gesichtsmaske auftreten dürfen (ausgebildete sowie sich in Ausbildung befindliche) professionelle Künstlerinnen und Künstler, die für den Auftritt allerdings ein Impf-, Genesungs- oder Testzertifikat vorweisen müssen (3G). Proben und Auftritte von Bands sind erlaubt.
- 4.9. Taufen sind unter Einhaltung der nötigen Schutzmassnahmen möglich.
- 4.10. Die Feier des Abendmahls ist möglich, sofern Brot und Wein vor dem Gottesdienst mit Schutzmaske und Handschuhen vorbereitet werden, sofern der Wein in Einzelbechern gereicht wird und sofern vor der Austeilung von Brot und Wein die Hände desinfiziert werden. Wer Brot und Wein austeilt, trägt eine Schutzmaske.
- 4.11. Gottesdienste in Institutionen (Alters- und Pflegeheime, Krankenhäuser, Gefängnisse etc.) sind mit diesen abzusprechen und richten sich nach deren Schutzkonzept.
- 4.12. Im Übrigen sind die besonderen Weisungen für Veranstaltungen und Aktivitäten mit über 50 Personen (Punkt 5) auch für Gottesdienste mit weniger als 50 Personen sinngemäss anzuwenden.

## **5. Besondere Weisungen für Gottesdienste mit mehr als 50 Personen, Veranstaltungen und kulturelle oder sportliche Aktivitäten mit Zertifikatspflicht**

Diese besonderen Weisungen gelten für Veranstaltungen in den Handlungsfeldern Gottesdienst (mit mehr als 50 Personen), Diakonie, Pädagogisches Handeln und Erwachsenenbildung. Ausgenommen sind die verbindlichen Teile des Pädagogischen Handelns, deren Weisungen unter Punkt 7 festgehalten sind.

Veranstaltungen sind Versammlungen aufgrund einer öffentlichen Einladung, bei denen sich die Teilnehmenden passiv verhalten (Publikum). Kulturelle oder sportliche Aktivitäten sind Versammlungen, bei denen sich die Teilnehmenden in Sport oder Kultur aktiv einbringen (z.B. Kirchenchor).

- 5.1. Bei Gottesdiensten mit mehr als 50 Besucherinnen und Besuchern und allen Veranstaltungen im Innern müssen die Teilnehmenden ein gültiges Covid-Zertifikat vorweisen können, das eine Impfung oder eine Genesung nachweist (2G) (ausser Kindern und Jugendlichen bis 16 Jahre).  
An Veranstaltungen und Gottesdiensten im Aussenbereich besteht eine Zertifikatsanforderung (Nachweis einer Impfung, Genesung oder Testung – 3G), sofern mehr als 300 Personen teilnehmen.  
Bei Konsumation von Speisen und Getränken im Innen- und Aussenbereich gilt eine allgemeine Sitzpflicht. Das Abendmahl gilt nicht als «Konsumation».
- 5.2. In Innenräumen gilt grundsätzlich Maskenpflicht (ab dem 12. Geburtstag).
- 5.3. Bei Aktivitäten (Proben und Aufführungen) von Chören und Gesangsensembles in Innenräumen gilt:
  - Wenn die Aktivität mit einer Gesichtsmaske ausgeübt wird, so gilt die generelle Zugangsbeschränkung auf Personen (inkl. Aufführende) mit einem Impf- oder Genesungszertifikat (2G).
  - Wenn die Aktivität ohne Gesichtsmaske ausgeübt wird, so muss der Zugang auf Personen (inkl. allfälliges Publikum) mit einem Impf- oder Genesungszertifikat sowie ergänzend mit einem Testzertifikat beschränkt werden (2G+) (Ausnahme: Von dieser Testpflicht ausgenommen sind Personen, deren Impfung, Auffrischimpfung oder Genesung nicht länger als vier Monate zurückliegt.)Unabhängig von diesen Anforderungen gilt, dass auftretende Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren ohne Gesichtsmaske auftreten dürfen. Ebenfalls ohne Gesichtsmaske auftreten dürfen (ausgebildete sowie sich in Ausbildung befindliche) professionelle Künstlerinnen und Künstler, die für den Auftritt allerdings ein Impf-, Genesungs- oder Testzertifikat vorweisen müssen (3G).
- 5.4. Für jede Veranstaltung und jede Aktivität wird eine Person bezeichnet, die für die Einhaltung der Regeln verantwortlich ist und diese auch durchsetzt (verantwortliche Person).
- 5.5. Werden Aktivitäten im Rahmen von Veranstaltungen ausgeübt, so gelten die Regeln für Veranstaltungen (betreffend Personenzahl- und Zugangsbeschränkung).
- 5.6. Die Teilnahme von besonders gefährdeten Personen obliegt deren eigener Verantwortung.
- 5.7. Werden (Pädagogisches Handeln, Sitzungen etc.) Speisen und Getränke abgegeben, sind sie mit Schutzmasken und Handschuhen zuzubereiten. Die Konsumation von Speisen und Getränken erfolgt in jedem Fall an einem Tisch sitzend. Nur zur Konsumation darf die Schutzmaske abgelegt und muss nach Beendigung des letzten Gangs und Austrinkens des letzten Getränkes wieder aufgesetzt werden.

- 5.8. Ausserschulische erlebnispädagogische Aktivitäten im Freizeitbereich (z.B. Jung-schi, Jugendtreff) für Kinder und Jugendliche bis 16 Jahren sind ohne Beschränkung der Teilnehmerzahl erlaubt. Einzig gilt die Pflicht, ein Schutzkonzept zu erarbeiten, welches die zulässigen Aktivitäten bezeichnet.  
Für alle Angebote ist der Zugang für Jugendliche ab 16 Jahren nur mit Covid-Zertifikat (2G) erlaubt (gilt auch für die freiwilligen Helfer). Es gilt Maskenpflicht ab dem 12. Geburtstag.
- 5.9. Bei Fremdvermietungen verlangt die Kirchenpflege ein Sicherheitskonzept der Veranstalter. Der Veranstalter hat eine verantwortliche Person zu benennen, die für die Einhaltung der Vorschriften bezüglich Distanz und Hygienemassnahmen wie Händewaschen, Maskenpflicht und Verwendung der Desinfektionsmittel verantwortlich ist. Die Reinigung von Türfallen, Tischen, Stühlen und Toiletten verantwortet die Kirchgemeinde.  
Alle Veranstaltungen in öffentlichen Einrichtungen unterliegen der Zertifikatspflicht.
- 5.10. Die rechtlichen Grundlagen lassen die Möglichkeit zu, den Zugang für Personen ab 16 Jahren auf Personen mit einem Impf- oder Genesungszertifikat sowie zusätzlich einem Testzertifikat zu beschränken (2G+). Von dieser Testpflicht ausgenommen sind Personen, deren Impfung, Auffrischimpfung oder Genesung nicht länger als vier Monate zurückliegt.). In diesem Fall entfällt die Maskentragepflicht für alle Beteiligten.

## **6. Prüfung der Covid-Zertifikate**

- 6.1. Die Pflicht, ein Zertifikat vorzuweisen, gilt für Personen ab 16 Jahren.
- 6.2. Die Kirchgemeinde ist verantwortlich dafür, frühzeitig zu bestimmen, nach welchem Regime (mit oder ohne Zertifikat) ein Gottesdienst durchgeführt wird. Sie kommuniziert dies rechtzeitig über die üblichen Kommunikationswege.
- 6.3. Die Festlegung der Zertifikatspflicht bei Beerdigungen und Trauungen erfolgt in Absprache mit der betroffenen Familie.
- 6.4. Die Kirchenpflege stellt sicher, dass jeweils genügend Kontrollpersonen, die mit der Covid-Testapp ausgestattet sind, vor Ort sind. Diese Personen stellen sicher, dass nur Personen mit gültigem und richtigem Zertifikat (2G/3G) die Veranstaltung besuchen. Sie kontrollieren entweder per Augenschein oder mit einem gültigen Ausweis die Identität der eintretenden Personen und vergleichen diese mit den Angaben auf dem Zertifikat.

## **7. Besondere Weisungen für den Unterricht**

- 7.1. Für die verbindlichen Teile des Pädagogischen Handelns sowie Elternabende gelten, auch wenn sie in Versammlungsräumen der Kirchgemeinde stattfinden, die Weisungen des Kantons (Punkt 1.1).

- 7.2. Für Schülerinnen und Schüler ab der 1. Klasse sowie für die Lehrpersonen gilt die Maskenpflicht.
- 7.3. Auf Bewegung und Durchmischung von Schülerinnen und Schüler soll nach Möglichkeit verzichtet werden.
- 7.4. Das Singen im Unterricht ist erlaubt.
- 7.5. Ausflüge und Exkursionen sind möglich. Sämtliche Teilnehmende von Lagern haben unmittelbar vor der Abreise entweder ein gültiges Covid-Zertifikat oder ein aktuell negatives Testergebnis (PCR-Test) vorzuweisen.
- 7.6. Nicht verbindliche Teile des Pädagogischen Handelns sind Veranstaltungen oder Aktivitäten im Sinne von Punkt 5.

## **8. Verantwortliche Personen**

- 8.1. Die von der Kirchenpflege bezeichnete Kommission ist für die Umsetzung des Schutzkonzeptes und den Kontakt mit den Behörden verantwortlich.

## **9. Besondere Weisungen für die Verwaltung**

- 9.1. Für alle Funktionen gilt eine Homeoffice-Pflicht in allen Bereichen, in denen es ohne unverhältnismässigen Aufwand möglich ist, zu Hause zu arbeiten. Zudem müssen alle Mitarbeitende in Innenräumen, in denen sich mehrere Personen aufhalten, eine Maske tragen.
- 9.2. Arbeitsplätze sind so einzuteilen, dass die Distanzregel (Punkt 1.2) und die Hygienemassnahmen eingehalten werden können. Der Arbeitgeber kann weitere Massnahmen treffen, namentlich die Möglichkeit von Homeoffice, die physische Trennung, getrennte Teams, oder regelmässiges Lüften
- 9.3. Bei Sitzungen mit physischer Präsenz ist die Sitzungsleitung verantwortlich dafür, dass der gewählte Raum den Anforderungen genügt, um die Abstandsregeln einzuhalten. Sie zählt darauf, dass die Beteiligten die Verantwortung für die Einhaltung der Allgemeinen Weisungen (Punkt 1) und der Hygienemassnahmen (Punkt 2) selbst wahrnehmen. Das Tragen einer Schutzmaske ist Pflicht.
- 9.4. Kirchenpflegesitzungen dürfen nur ohne Zertifikatspflicht durchgeführt werden
- 9.5. Kirchgemeindeversammlungen unterliegen keinen Beschränkungen der Personenzahl und dürfen nur ohne Zertifikatspflicht durchgeführt werden. Dabei gelten Maskenpflicht und Abstandsregeln, und die Kontaktdaten müssen erhoben werden.

## 10. Erhebung der Kontaktdaten und Information

- 10.1. Die Kirchgemeinde informiert die anwesenden Personen über die für die Einrichtung, den Betrieb oder die Veranstaltung geltenden Massnahmen, beispielsweise über eine allfällige Pflicht zum Tragen einer Gesichtsmaske oder die Erhebung von Kontaktdaten.
- 10.2. Es sind folgende Daten zu erheben:  
Name, Vorname, Wohnort und Telefonnummer;
- 10.3. Die Kirchgemeinde hat durch geeignete Vorkehrungen sicherzustellen, dass die Korrektheit der erhobenen Kontaktdaten gewährleistet ist.
- 10.4. Bei Familien oder anderen Gruppen mit untereinander bekannten Personen genügt die Erfassung der Kontaktdaten einer Person der betreffenden Familie oder Gruppe.
- 10.5. Die Kirchgemeinde muss die Vertraulichkeit der Kontaktdaten bei der Erhebung und die Datensicherheit, namentlich bei der Aufbewahrung der Daten, gewährleisten.

## 11. Änderungen dieses Schutzkonzepts

- 11.1. Die von der Kirchenpflege beauftragte Kommission ist befugt, das Schutzkonzept geänderten Weisungen und Empfehlungen anzupassen.

Muri, 21.12.2021

Iris Steiger



Präsidium der Kirchenpflege

Michael Rahn



Mitglied Corona-Kommission